STADT NEUSTADT AM RÜBENBERGE
Der Bürgermeister

27.05.2025

Beschlussvorlage Nr.: 2025/062 **öffentlich**

Bezugsvorlage Nr.:

Neufassung der Gebührenordnung für das Parken an Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit in Neustadt a. Rbge. (Parkgebührenordnung)

Gremium	Sitzung am	TOP	Beschluss		Stimmen			
			Vorschlag	abweichend	Einst	Ja	Nein	Enth
Ausschuss für Umwelt, Stadtentwicklung, Feuerschutz und allg. Ordnungsangelegenheiten	26.05.2025 -							
Ausschuss für Umwelt, Stadtentwicklung, Feuerschutz und allg. Ordnungsangelegenheiten	10.06.2025 -							
Verwaltungsausschuss	16.06.2025 -							
Rat	19.06.2025 -							

Beschlussvorschlag

Die Gebührenordnung für das Parken an Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit in der Stadt Neustadt a. Rbge. (Parkgebührenordnung) wird in der **Anlage 1** zur Drucksache beigefügten Fassung beschlossen.

Eine Ausfertigung wird zum Bestandteil des Protokolls zur Sitzung des Rates erklärt.

Anlass und Ziele

Die in der Sitzung des Rates der Stadt Neustadt a. Rbge. am 05.09.2024 beschlossene Änderung der Parkgebührenordnung beinhaltete die Umsetzung von Haushaltsstabilisierungsmaßnahmen in Form einer Anhebung der Parkgebühren, sowie der Erschließung und Bewirtschaftung neuer Parkflächen, wie beispielsweise dem Schützenplatz in der Neustädter Kernstadt.

Nach nunmehr einem halben Jahr der Bewirtschaftung des Schützenplatzes zeigt sich, dass dieser Parkplatz, trotz eines tatsächlichen Bedarfs an Parkflächen, so gut wie überhaupt nicht

angenommen wird. Stattdessen weichen die Parkraumsuchenden auf die umliegenden Wohnstraßen des Schützenplatzes, den angrenzenden Parkplatz des Veranstaltungszentrums Leinepark und auf die Westseite des Bahnhofs aus, da sie dort kostenlos parken können. Die Parkplätze an der nicht mit Parkgebühren belegten Suttorfer Straße (unmittelbare örtliche Nähe zum Schützenplatz) und am Veranstaltungszentrum Leinepark befinden sich tagsüber durchgehend an der Grenze der Aufnahmefähigkeit von parkenden Fahrzeugen.

Um den Parkdruck in fußläufiger Nähe zur Innenstadt abzusenken und mehr kostenfreie Parkplätze in Innenstadtnähe (auch im Hinblick auf die Belange der ortsansässigen Gewerbetreibenden) anbieten zu können, wird die Parkgebührenordnung wie folgt geändert:

Die bisherige Formulierung unter §1:

Die Parkgebühren an Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit werden in der Stadt Neustadt a. Rbge. auf 1,20 EUR für eine Stunde festgesetzt. Für eine Zeit von 2,5 Stunden werden 2,40 EUR als Gebühr festgesetzt. Für den Bereich „Am Schützenplatz“ wird zusätzlich ein Tarif für ein Tagesticket i.H.v. 3,00 EUR festgesetzt. Abweichend davon ist das Parken an Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit bis zu einer halben Stunde gebührenfrei.

ändert sich wie folgt:

Die Parkgebühren an Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit werden in der Stadt Neustadt a. Rbge. auf 1,20 EUR für eine Stunde festgesetzt. Für eine Zeit von 2,5 Stunden werden 2,40 EUR als Gebühr festgesetzt. Abweichend davon ist das Parken an Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit bis zu einer halben Stunde gebührenfrei.

Mit der letzten Änderung der Parkgebührenordnung durch Beschluss des Rates am 05.09.2024 wurde außerdem entschieden, die bis zum 31.12.2024 befristete gebührenfreie Nutzung der bewirtschafteten Parkplätze im Stadtgebiet durch elektrisch betriebene Fahrzeuge nicht zu verlängern. Diese Entscheidung hatte zur Folge, dass auf dem Parkplatz „Am Walle“ nunmehr auch Parkgebühren während des Ladevorgangs an Ladesäulen der Wirtschaftsbetriebe Neustadt a. Rbge. erhoben werden. Die Stadt Neustadt a. Rbge. möchte diese „Doppelbepreisung“ der dortigen Parkplätze nun ändern und das Parken für E-Fahrzeuge während des Ladevorgangs an Ladesäulen im Stadtgebiet kostenlos anbieten.

Durch das Elektromobilitätsgesetz (EmoG) gibt es eine Rechtsgrundlage, Elektrofahrzeuge von Parkgebühren zu befreien. Die Maßnahme ist vorerst bis zum 31. Dezember 2026 befristet, da das EmoG dann außer Kraft tritt. Die laut Parkgebührenordnung geltende Parkhöchstdauer von 2,5 Stunden gilt trotzdem und wird durch die Benutzung der Parkscheibe geregelt.

Die Tiefgarage Rathaus ist von dieser Regelung ausgenommen. Die dort vorhandenen 12 Ladeboxen sind lediglich ein Angebot zur Nutzung, müssen von Parkenden aber nicht genutzt werden. Bei auf oberirdisch angelegten Ladesäulen ist die Nutzung des Parkplatzes an die gleichzeitige Nutzung der Ladesäule gekoppelt.

Die Parkgebührenordnung wird wie folgt geändert:

Die bisherige Formulierung unter §2:

Für das Parken elektrisch betriebener Fahrzeuge im Sinne von § 2 Nummer 1 des Elektromobilitätsgesetz vom 5. Juni 2015 (BGBl. I S. 898), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 34 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2752) geändert worden ist, die nach § 11 Absätze 2 und 4, jeweils auch i. V. m. § 11 Absatz 5 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung vom 20. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 199, 2), die durch Artikel 2 Absatz 7 des Gesetzes vom 4. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 344) geändert worden ist), gekennzeichnet sind, wird bei Verwendung der Parkscheibe keine Gebühr erhoben. Diese Gebührenbefreiung trat am 01.01.2022 in Kraft und endet mit Ablauf des 31.12.2024.

ändert sich wie folgt:

Für das Parken elektrisch betriebener Fahrzeuge im Sinne von § 2 Nummer 1 des Elektromobilitätsgesetz vom 5. Juni 2015 (BGBl. I S. 898), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 34 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2752) geändert worden ist, die nach § 11 Absätze 2 und 4, jeweils auch i. V. m. § 11 Absatz 5 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung vom 20. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 199, 2), die durch Artikel 2 Absatz 7 des Gesetzes vom 4. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 344) geändert worden ist), gekennzeichnet sind, wird während des Ladevorgangs an einer Ladesäule bei Verwendung der Parkscheibe für maximal 2,5 Stunden keine Gebühr erhoben. Diese Gebührenbefreiung endet mit dem Außerkrafttreten des Elektromobilitätsgesetzes (EmoG) mit Ablauf des 31.12.2026. Die Rathaustiefgarage ist von dieser Regelung ausgenommen.

Finanzielle Auswirkungen

Das Parkverhalten konnte auf dem Schützenplatz nur über einen sehr kurzen Zeitraum beobachtet werden. Die Stadt geht hier von Mindereinnahmen im 4-stelligen Bereich aus. Der Parkscheinautomat wird schnellstmöglich umgesetzt und im Innenstadtbereich genutzt. Für Beschilderung und Abbau des Automaten fallen ca. 1000 € an.

Die Mindereinnahmen für den Wegfall der Gebührenpflicht für E-Fahrzeuge während des Ladevorgangs errechnet sich auf ca. 1500,-€ pro Jahr und Parkplatz. Bei vier bewirtschafteten Parkplätzen mit Lademöglichkeit (Am Walle), errechnet sich eine jährliche Mindereinnahme von ca. 6.000 €. Im Neustädter Ortsteil Mardorf werden weitere vier Parkplätze mit Lademöglichkeit bewirtschaftet. Da diese Plätze weniger stark genutzt werden, kann von einer verringerten jährlichen Mindereinnahme in Höhe von 500,-€ pro Jahr und Parkplatz ausgegangen werden. Die Mindereinnahmen dort werden somit ca. 2000,-€ betragen.

Finanzielle Auswirkungen		
Haushaltsjahr: ab 2025		
Produkt/Investitionsnummer: 1220660 3321200 / 1220660 3321900		
	einmalig	jährlich
Ertrag/Einzahlungen	EUR	- 10.000 / - 8.000 EUR
Aufwand/Auszahlung	EUR	EUR
Saldo	**EUR**	**- 18.000 EUR**

Begründung

Die im Rahmen der Haushaltsstabilisierung getroffenen Entscheidungen in Bezug auf die Einführung von einnahmeauslösenden Gebührenpflichten stießen in der Allgemeinheit auf großes Unverständnis. Darüber hinaus zeigte sich in der täglichen Wahrnehmung, dass der Schützenplatz als gebührenpflichtiger Parkplatz nicht wie prognostiziert genutzt wird und dadurch der Parkdruck im Bereich der gebührenfreien Parkplätze in der Kernstadt weiter gestiegen ist.

Mit der Neuregelung wird eine Senkung des Parkdrucks in Kernstadtnähe, die Entlastung der Gewerbetreibenden, als auch mehr Bürgerfreundlichkeit erreicht und zusätzlich die Einführung der E-Mobilität innerhalb der Möglichkeiten des Elektromobilitätsgesetzes weiter unterstützt.

Strategische Ziele der Stadt Neustadt a. Rbge.

Die Stadt Neustadt a. Rbge. ist bestrebt, zukunfts- und handlungsfähig zu sein, aber auch attraktiv und lebenswert. Dies soll mit dem o.a. Beschlussvorschlag erreicht werden.

So geht es weiter

Nach dem voraussichtlichen Beschluss des Rates am 19.06.2025 tritt die neue Parkgebührenordnung voraussichtlich zum 01.08.2025 in Kraft.

Sachgebiet 320 - Öffentliche Sicherheit und Verkehr -

Anlage/n
Anlage_1_oeff_Parkgebuehrenordnung_neu
Anlage_2_oeff_Parkgebuehrenordnung_alt (003).pdf